

Sitzung vom 10. Januar 2024

#### **14. Anfrage (Überrissene Preise bei Medizinprodukten)**

Die Kantonsrätinnen Brigitte Rössli, Illnau-Effretikon, sowie Renata Grünenfelder und Pia Ackermann, Zürich, haben am 30. Oktober 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Im Tagesanzeiger vom 30.10.2023 wird von der Preispolitik für Medizinprodukte, wie z. B. Herzschrittmacher, Insulinpumpen und Stents, berichtet. Es wird aufgezeigt, dass für denselben Herzschrittmacher zwischen 2200 CHF bis 12 900 CHF, bei einem Herstellungspreis von ca. 500 CHF, bezahlt wird.

Die Preisverhandlungen erfolgen mit den Herstellern und Lieferanten intransparent, verdeckt und häufig mit vertraglichen Stillhaltevereinbarungen. Das kommt die Prämienzahlenden sehr teuer zu stehen, da Medizinprodukte beinahe 10 Prozent der Gesundheitskosten der Schweiz ausmachen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was hat der Regierungsrat bis jetzt unternommen, um die Preise der Medizinprodukte zu überwachen und zu regulieren? Wieso werden diese intransparenten Preisverhandlungen zugelassen? Weshalb wird dieser Preis nicht vom Staat einheitlich geregelt? Wie hat sich der Regierungsrat diesbezüglich gegenüber dem Bund positioniert?
2. Was unternimmt der Regierungsrat (auch gegenüber dem Bund), um dieser Preiswillkür zukünftig entgegen zu wirken?
3. Gibt es Möglichkeiten, die Preise kantonal zu regulieren? Wenn ja, wie? Wenn nein, wieso nicht?
4. Welche Möglichkeiten gibt es, alle Leistungserbringer/-innen im Kanton Zürich zur Offenlegung der Einkaufspreise der Medizinprodukte zu verpflichten?
5. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, die Medizinprodukte kantonal einzukaufen (z. B. über die Kantonsapotheke)?
6. Was unternimmt der Regierungsrat, damit Betriebe oder einzelne Mitarbeitende im Zusammenhang mit Preisverhandlungen keine Sonderleistungen erhalten?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Brigitte Röösl, Illnau-Effretikon, sowie Renata Grünenfelder und Pia Ackermann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3 und 5:

Das Heilmittelgesetz (SR 812.21) definiert Medizinprodukte in Art. 4 Abs. 1 Bst. b als Produkte, einschliesslich Instrumente, Apparate, Geräte, Invitro-Diagnostika, Software, Implantate, Reagenzien, Materialien und andere Gegenstände oder Stoffe, die für die medizinische Verwendung bestimmt sind oder angepriesen werden und deren Hauptwirkung nicht durch ein Arzneimittel erreicht wird. Dazu gehören beispielsweise künstliche Gelenke, Rollstühle, Herzschrittmacher, Blutdruckmessgeräte, Hörgeräte oder Kontaktlinsen. Insgesamt gibt es in der Schweiz rund 500 000 unterschiedliche Medizinprodukte.

Bei der Anwendung von Medizinprodukten muss zwischen dem stationären und dem ambulanten Bereich unterschieden werden. Gemäss Schätzungen des Universitätsspitals Zürich (USZ) werden derzeit rund 70–90% der teuren Medizinprodukte wie z. B. Herzklappen, Herzschrittmacher oder Stents im stationären Bereich eingesetzt. Dort erfolgt die Vergütung der Medizinprodukte über den SwissDRG-Fallpauschalenkatalog mittels Fallpauschalen oder Zusatzentgelten. Der SwissDRG-Fallpauschalenkatalog wird von der SwissDRG AG jährlich aktualisiert und beruht auf den tatsächlichen Kosten der Behandlungen in den Spitälern. Einer DRG-Fallgruppe liegt eine durchschnittlich teure Behandlung in einem spezifischen Bereich zugrunde.

Beim Einkauf von Medizinprodukten für den stationären Bereich spielt grundsätzlich der freie Markt. Der Kanton ist nicht zuständig für die Preisfestsetzung von Medizinprodukten und hat auch keine rechtliche Handhabe, in diesem Bereich überwachend oder regulierend einzugreifen. Regulatorische Vorgaben bei der Preisfestsetzung müssten auf Bundesebene erlassen werden. Ob regulatorische Vorgaben tatsächlich zu tieferen Preisen führen würden, ist fraglich. Wesentlich zielführender sind finanzielle Anreize. Da die Kosten eines Medizinprodukts im stationären Bereich mittels DRG-Fallpauschalen oder über DRG-Zusatzentgelte abgegolten werden, besteht für die Spitäler ein starker Anreiz, einen möglichst tiefen Einkaufspreis zu verhandeln, um die Fallkosten einer Behandlung tief zu halten. Wenn die Kosten einer Behandlung unterhalb der Pauschalvergütung (einschliesslich Zusatzentgelte) liegen, erzielt das Spital mit einem solchen Fall einen Ertragsüberschuss.

Im ambulanten Bereich fehlt ein solcher tarifarischer Anreiz derzeit noch – mit Ausnahme derjenigen Medizinprodukte, die in den Technischen Leistungen der geltenden Tarifstruktur TARMED einkalkuliert sind. Mit der fortschreitenden Ambulantisierung und dem zunehmenden Einsatz von Medizinprodukten wie z. B. Implantaten im ambulanten Bereich wäre es sinnvoll, auch in diesem Bereich Normkosten der Medizinprodukte in den Tarif einzurechnen. Dieses Ziel verfolgen auf nationaler Ebene die ambulanten Pauschalen, die neben TARDOC den TARMED ablösen sollen. Mit ambulanten Pauschalen könnten ähnliche Anreize geschaffen werden wie im stationären Bereich.

Um beim Einkauf von Medizinprodukten ihre Verhandlungsmacht gegenüber den Herstellern zu stärken, haben die Spitäler zudem die Möglichkeit, sich zu Einkaufsgemeinschaften zusammenzuschliessen. Eine dieser Einkaufsgemeinschaften ist z. B. die Ende 2005 von sieben Zürcher Spitälern gegründete GEBLOG. Heute umfasst die GEBLOG 37 Spitäler in 13 verschiedenen deutschschweizerischen Kantonen. Mitglieder der GEBLOG sind unter anderem die folgenden Zürcher Spitäler: Universitätsklinik Balgrist, See-Spital, Stadtspital Zürich, GZO Spital Wetzikon, Spital Zollikerberg, Spital Uster, Spital Bülach, Spital Affoltern, Spital Männedorf sowie das Universitäts-Kinderspital Zürich. Als Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft unterstützt die GEBLOG die angeschlossenen Spitäler im Bereich des Einkaufs von medizinischem Verbrauchsmaterial und Investitionsgütern und lagert diese in einem Zentrallager. Die GEBLOG hat ein umfassendes Sortiment an Verbrauchs- sowie Investitions- und Gebrauchsgüter verhandelt, bei denen Sortimentsbündelung, Staffelpreise und Systemvereinbarungen zu deutlichen Einsparungen für die angeschlossenen Spitäler führen.

Zu Frage 4:

Im stationären Bereich werden die Medizinprodukte wie bereits erwähnt im freien Markt beschafft, wobei die Preise gemäss den Gesetzen von Angebot und Nachfrage zustande kommen. Die Spitäler könnten theoretisch die Preise der eingekauften Medizinprodukte offenlegen, müssen aber oft eine Verschwiegenheitsklausel unterzeichnen, wie dies auch in verschiedenen anderen Branchen der Fall ist. Der Regierungsrat kann hier nicht eingreifen, da er sonst die Wirtschaftsfreiheit verletzen würde.

Zu Frage 6:

Ärztinnen und Ärzte sowie Spitäler sind gesetzlich verpflichtet, allfällige Rabatte und Vergünstigungen, die sie beim Einkauf eines Medizinproduktes erhalten haben, weiterzugeben (vgl. Art. 56 Abs. 3 Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG, SR 832.10]). Die Verordnung über die Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich (VITH,

SR 812.214.31) präzisiert die Vorgaben für die Weitergabe von Vergünstigungen und Preisrabatten gemäss KVG. Die VITH macht auch Vorgaben in Bezug auf die Annahme von Geschenken oder Essenseinladungen sowie zu weiteren geldwerten Vorteilen im Zusammenhang mit Heilmitteln. Für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben ist das Bundesamt für Gesundheit (BAG) zuständig. Gemäss Art. 11 VITH müssen diejenigen Heilmittel herstellenden oder vertreibenden Betriebe, die von den Bestimmungen über die Integrität und Transparenz erfasst sind, eine Person bezeichnen, die dem BAG auf Verlangen alle geforderten Unterlagen und Information liefert. Ebenfalls müssen sie ein Verzeichnis aller Fachpersonen und Organisationen führen, die gebührende Vorteile im Sinne der Verordnung erhalten haben.

Die Umsetzung der geltenden gesetzlichen Vorgaben und einer guten Corporate Governance liegt grundsätzlich in der Verantwortung jedes einzelnen Spitals. Da die Spitäler wie ausgeführt selber an möglichst tiefen Einkaufspreisen interessiert sind, liegt es in ihrem ureigenen Interesse, zu verhindern, dass sich am Einkauf beteiligte Mitarbeitende auf unlautere Art bereichern. Die Spitäler verfügen zudem über eigene Weisungen und Reglemente mit weitergehenden Vorgaben in Bezug auf die Offenlegung von Interessenbindungen und Compliance-Richtlinien. So verfügt das USZ z. B. über eine Weisung über den Umgang mit Interessenkonflikten und die Offenlegung von Interessenbindungen, eine Weisung über Geschenke und Einladungen sowie einen Code of Conduct. In Bezug auf diejenigen Betriebe und Mitarbeitenden, die dem kantonalen Personalrecht unterstehen, gelten zudem die Vorgaben hinsichtlich Treue- und Sorgfaltspflichten oder Annahme von Geschenken gemäss dem Personalgesetz (LS 177.10).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**